



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM B3142

Gegenstand: Holzspanplatte 'wodego Pyroex' und 'wodego Pyroex mit Beschichtungen'

**Vorgesehener
Anwendungszweck:** Plattenförmiger Baustoff für den Innenausbau

Antragsteller: wodego GmbH
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt

Ausstellungsdatum: 17.07.2007

Geltungsdauer bis: 31.07.2012

Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 01.08.2003.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des obengenannten Gegenstandes als Baustoff der **Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar)**.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung (s. Abschnitt 1.2) die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 - B1.

Aufgrund dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

B7156

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten bzw. beschichteten Holzspanplatten, '**wodego Pyroex**' bzw. '**wodego Pyroex mit Beschichtungen**' genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist im Innenausbau zu verwenden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden. Es darf mit einer wärmedämmenden Schicht (nur Baustoffklasse DIN 4102-A oder EN 13501-1-A) oder massiv mineralischen Baustoffen inkl. Gipskartonplatten nach DIN 18180 oder EN 320 hinterlegt werden.

Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung). Es darf auch nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder die Wärme- oder Schalldämmung zu erfüllen sind. Für diese Funktionen ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Unbeschadet dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, oder einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

1.2.2 Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss, auch mit den unten genannten Beschichtungen, die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102- B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Die Holzspanplatte muss kunstharzgebunden und mit dem der Prüfstelle bekannten Feuer- schutzmittel ausgerüstet sein.

Das Spanmaterial darf nur aus Holzspänen bestehen.

Die Dicke muss 10 bis 50 mm betragen.

Die Dichte muss 520 bis 800 kg/m³ betragen.

Die Holzspanplatte muss den folgenden Anforderungen genügen:

- DIN EN 312, 'Spanplatten - Anforderungen',
- 'Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe',



Die Oberflächen des Bauproduktes (Breit- und Schmalseiten) dürfen im Herstellwerk mit einem der folgenden Beschichtungsstoffe versehen werden:

Typ	Beschichtungsstoff	Verbundmittel
1	Melaminharzgetränktes Papier Flächengewicht des Papiers $90 \pm 30 \text{ g/m}^2$ Dicke der Holzspanplatten: <u>10 - 38 mm</u>	-ohne - (Direktbeschichtung)
2	Dekorative Schichtpressstoffplatten (nach DIN EN 438), Typ: 'DUROpal-Solid F-Qualität', gem. Allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.17 Dicke des HPL: 1,0 mm; Dicke der Holzspanplatte: 10 - 38 mm	Leim auf Melamin- Formaldehydharz-Basis : Auftragsmenge ca. <u>100 g/m²</u>
3	Nadel- und Laubholzurniere ohne Brandschutzausrüstung $\leq 0,7 \text{ mm}$ dick; zusätzlich mit Anstrich, wenn die Brauchbarkeit für diesen Anstrich durch Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis oder Zulassung nachgewiesen ist. Dicke der Holzspanplatten: <u>19 - 38 mm</u>	Leim auf Melamin- Formaldehydharz- Basis : Auftragsmenge ca. <u>150 g/m²</u>
4	Materialien, für die der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im Verbund mit schwerentflammaren Holzspanplatten durch Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis oder Zulassung erbracht ist.	Siehe jeweilige/s Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis oder Zulassung

Die Zusammensetzung muss den bei HFM hinterlegten Angaben entsprechen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das Inverkehrbringen unbeschichteter und beschichteter Spanplatten gilt die "Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" in Verbindung mit der Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (oberste Stelle im "Ü")
 - AbP-Nummer **P-HFM B3142** (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierstelle (unterste Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2).

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Hierbei ist DIN 18200 'Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten' (Ausgabe Mai 2000) zu beachten.

Bei diskontinuierlicher Fertigung ist die Fremdüberwachungsstelle vor Aufnahme der Produktion vorab schriftlich über den Termin zu benachrichtigen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die 'Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis' (s. 2.3.3) und die Bestimmung der DIN EN 312-1 und DIN EN 312-3 maßgebend.

Im Rahmen der Produktionskontrolle sind außerdem mindestens die Prüfungen nach der 'Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe' durchzuführen.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die 'Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis'¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 4.8.1997 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



¹ Die 'Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung' sind in den 'Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik' vom 1.4.1997 veröffentlicht.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der HFM einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei HFM.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben dem Verwender Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind auch den übrigen Beteiligten Kopien des Allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5.5 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

6. Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Der Baustoff darf nur im Innenausbau verwendet werden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 6.2 Die Oberflächen des Baustoffs dürfen mit Dispersionsfarben auf mineralischer Basis beschichtet werden.
- 6.3 Werkseitig furnierte, unlackierte Platten (s. Tabelle unter 2.1, Typ 3) dürfen bei der Ausführung lackiert werden, wenn die Verwendbarkeit des verwendeten Lacks durch ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zulassung nachgewiesen ist.
- 6.4 Andere als die unter 6.2 und 6.3 genannte Anstriche sind nicht zulässig.
- 6.5 Furnierungen, Kaschierungen, Kleber, Aufdoppelungen oder ähnliches sind nicht zulässig.
- 6.6 Der Baustoff darf mit einer nichtbrennbaren wärmedämmenden Schicht (Baustoffklasse DIN 4102-A oder EN 13501-1-A) oder massiv mineralischen Baustoffen inkl. Gipskartonplatten nach DIN 18180 und EN 520 hinterlegt werden.
- 6.7 Der Baustoff darf nicht perforiert (geloht, geschlitzt, o.ä.) werden.
- 6.8 Der Baustoff darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung). Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

München, den 17.07.2007



Dipl.-Ing. R. Ehrlenspiel
Leiter der Prüfstelle

